

Geschäftsordnung des Kinderbeirats der Stadt Karben

I. Der Kinderbeirat und seine Funktionen

	Seite
§ 1 Aufgaben des Kinderbeirats	2
§ 2 Zusammensetzung	2
§ 3 Wahl	3

II. Sitzungen des Kinderbeirats; Vorsitz und Stellvertretung im Kinderbeirat

§ 4 Sitzungen des Kinderbeirats	3
§ 5 Vorsitz und Stellvertretung	3
§ 6 Einberufung der Sitzungen	3 - 4
§ 7 Teilnahme an den Sitzungen	4

III. Ablauf der Sitzungen

§ 8 Öffentlichkeit	4
§ 9 Teilnahmeberechtigung	4
§ 10 Ändern der Tagesordnung	4
§ 11 Niederschrift (Protokoll)	4

IV. Schlussvorschriften

§ 12 Inkrafttreten	5
---------------------------	----------

I. Der Kinderbeirat und seine Funktionen

§ 1

Aufgaben des Kinderbeirats

(1) Der Kinderbeirat vertritt die Interessen der Kinder in Karben. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die Kinder berühren.

(2) Durch die Sitzungen des Kinderbeirats erhalten die Kinder der Stadt Karben zu allen Themen Gehör. Dies geschieht in der Weise, dass eine Kinderbeiratssitzung einberufen wird, in der die Mitglieder sich zu den Themen äußern können. Die Äußerungen werden im Protokoll festgehalten und dem jeweiligen Organ/Ausschuss zur Verfügung gestellt.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Der Kinderbeirat setzt sich aus jeweils drei Vertretern der sieben Stadtteile der Stadt Karben zusammen. Es wird jeweils ein Nachrücker mitgewählt.

(2) Die Nachrücker können in Vertretung des Stadtteilvertreters zu Sitzungen eingeladen werden. Ansonsten kann er erst dann nachrücken, wenn einer der drei Vertreter aus Karben verzogen ist oder bei Nichtteilnahme bzw. fehlendem Interesse.

(3) Die Mitglieder des Kinderplenums werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 3

Wahl

(1) Die Wahl findet alle zwei Jahre in einer Vollversammlung der dritten und vierten Klassen der jeweiligen stadtteilbezogenen Grundschule statt. Hierzu werden die Schulen gebeten eine Schulstunde zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Stadtteilvertreter und Nachrücker werden an folgenden Grundschulen der Stadt Karben gewählt:

- a) In der Pestalozzischule werden die Vertreter von Burg-Gräfenrode und Groß Karben,
- b) in der Lilienwaldschule die Vertreter von Petterweil,
- c) in der Grundschule Kloppenheim die Vertreter von Kloppenheim,
- d) in der Grundschule am Römerbad die Vertreter von Okarben,
- e) in der Selzerbachschule die Vertreter von Klein Karben und Rendel gewählt.

(3) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Kinder eines Stadtteils, die zum Zeitpunkt der Wahl die dritte oder vierte Grundschulklasse besuchen. Jeder Stimmberechtigte erhält zwei Stimmen.

(4) In der Vollversammlung können die Schüler sich selbst oder einen Schulkameraden zur Wahl vorschlagen. Nimmt dieser den Vorschlag an wird er zur

Wahl aufgestellt. Zur Wahl aufgestellt werden ein Minimum von fünf Kandidaten. Dabei soll auf eine paritätische Verteilung der Kandidaten geachtet werden.

(5) Stehen die Kandidaten fest, erhält jeder Schüler einen Wahlzettel. Auf die Wahlzettel sind zwei verschiedene Kandidaten einzutragen. Die Schüler haben das Recht, eine Stimmabgabe zu verweigern.

(6) Der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl hat die Wahl gewonnen und ist direkt als Stadtteilvertreter gewählt worden. Die restlichen zwei Stadtteilvertreter werden abhängig von der höchsten Stimmzahl und der paritätischen Besetzung der Vertretenden ausgewählt. Nachrücker wird derjenige, der danach die meisten Stimmen erhalten hat.

II. Sitzungen des Kinderbeirats

§ 4

Erste Sitzung des Kinderbeirats

Die erste Sitzung des Kinderbeirats findet spätestens zwei Monate nach der Wahl statt.

§ 5

3Vorsitz und Stellvertretung

(1) Der Vorsitz und die Stellvertretung obliegen dem Fachbereich 7.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kinderbeirats. Er hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen können. Er erteilt jeweils das Wort.

(3) Unterstützt wird der Vorsitzende hierbei und bei der Vorbereitung durch den zuständigen Dezernenten des Magistrats der Stadt Karben.

§ 6

Einberufen der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende des Kinderbeirats beruft die Mitglieder zu den Sitzungen so oft wie nötig ein; mindestens dreimal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Kinderbeirats unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.

(2) Der Vorsitzende des Kinderbeirats setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Kinderbeirats und des zuständigen Dezernenten. Jedes Mitglied kann jederzeit per Anruf, Email oder Brief an den Vorsitzenden Tagesordnungspunkte einreichen.

(3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens zwei Kalenderwochen liegen.

§ 7 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Kinderbeirats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung ist der Nachrücker zu kontaktieren, ob dieser ihn vertreten kann. Über die Verhinderung und die Vertretung ist der zuständige Mitarbeiter des Fachbereiches 7 zu informieren.

III. Ablauf der Sitzungen

§ 8 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Kinderbeirats finden nicht öffentlich statt.

§ 9 Teilnahmeberechtigung

- (1) Der Magistrat kann seine Mitglieder bzw. sachkundige Mitarbeiter der Verwaltung zur Teilnahme an den Sitzungen des Kinderbeirats entsenden.
- (2) Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

§ 10 Ändern der Tagesordnung

- (1) Der Kinderbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, Tagesordnungspunkte abzusetzen, Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Jeder Teilnehmer kann jederzeit neue Tagesordnungspunkte einbringen.

§ 11 Niederschrift (Protokoll)

- (1) Der Schriftführer wird vom Fachbereich 7 gestellt. Der Schriftführer fertigt über die Sitzung des Kinderbeirats eine Niederschrift (Protokoll) an.
- (2) Die Niederschrift wird an den zuständigen Dezernenten des Magistrates gesandt.
- (3) Auf Nachfrage beim zuständigen Dezernenten sowie dem Vorsitzenden kann die Niederschrift eingesehen werden.

IV. Schlussvorschriften

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Jedes Mitglied des Kinderbeirats erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung.

Karben, den 15.02.2019

Magistrat der Stadt Karben

gez. Guido Rahn
Bürgermeister

Anlage:

Infoblatt - Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche

Infoblatt Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche

Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche sind in unterschiedlichen Gesetzen und internationalen Übereinkommen mit unterschiedlicher Reichweite und Verbindlichkeit festgehalten. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen geschieht daher nicht aufgrund des „guten Willens“ der Erwachsenen, sondern ist ein international wie national verankertes Grundrecht.

Eine kurze, nicht abschließende Übersicht bestehender Regelungen:

- **UN-Kinderrechtskonvention von 1989**

Besonders wichtig ist hier **Art.12, Abs.1**:

„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

- **Hessische Gemeindeordnung (wortgleich in der Hessischen Landkreisordnung) §4c „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“:**

„Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“

Das ist die „Generalklausel“ für Kinder- und Jugendbeteiligung in den kommunalen Gebietskörperschaften Hessens. Die „Soll-Vorschrift“ bedeutet, dass eine Kommune nur in begründeten Ausnahmefällen davon absehen kann, Kinder und Jugendliche zu beteiligen, Beteiligung ist der Regelfall.

- **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)**

§8 „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“:

„(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. (...) (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.“

Darüber hinaus gibt es im KJHG weitere Regelungen, die auf die Beteiligung von jungen Menschen abzielen:

§11 Abs.1 „Jugendarbeit“:

„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“

In **§12 Abs.2** wird die **Förderung der Jugendverbände und ihre Verpflichtung zur Partizipation der Betroffenen festgelegt:**

„In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestalten und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände

und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten“.

Und in **§80 SGB VIII** werden die Träger der Öffentlichen Jugendhilfe aufgefordert, im Rahmen der Jugendhilfeplanung den *„Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen ... zu ermitteln“*. Darüber hinaus sollen sie *„darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen ... Rechnung tragen“*.

- **Baugesetzbuch (BauGB)**

In **§1 Abs. 6 BauGB** **„Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung“**:

„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung bei Vermeidung einseitiger Bevölkerungsstrukturen, ... die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen und alten Menschen und Behinderten“ zu berücksichtigen.

3 Abs.1 Satz 1 BauGB legt fest, dass die Öffentlichkeit *„möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten“* ist und sie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben ist. **§3 Abs.1 Satz 2** stellt klar: *„Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1.“*

- **Deutsches Grundgesetz**

Hier ist in **Art.5 die Meinungsfreiheit jeden Bürgers** festgelegt. Zu jedem Bürger gehört selbstverständlich auch jedes Kind und jede*r Jugendliche

„(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.“